

**Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)
Fahrtkostenerstattung**

Wichtiger Hinweis

für Schülerinnen und Schüler der Fach-/Berufsoberschule

Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges:

- a) Die Wegstrecke des Schülers zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.
- b) Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung die Familienbelastungsgrenze von 395,00 € je Schuljahr übersteigen.
- c) Fahrtkosten werden nur zur nächstgelegenen Schule erstattet. Die nächstgelegene Schule ist die Schule, zu der die Beförderungskosten am niedrigsten sind. Soweit die nächstgelegene Schule, aus Kapazitätsgründen keine Schüler mehr aufnehmen kann, werden die Fahrtkosten zu einer anderen Schule nur erstattet, wenn eine schriftliche **Verweisung** der Schulbehörden zu einer anderen Fach-/Berufsoberschule erteilt wurde. Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung an der nächstgelegenen Schule innerhalb der Anmeldefrist. Bitte wenden Sie sich deshalb an die nächstgelegene Fach-/Berufsoberschule.



für den Landkreis:
für die Stadt:

Otmar Reitzenstein
Karin Ort

Tel.: 0931 45280-16
Tel.: 0931 45280-18